

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Dr. Reiter und Schwaighofer an die Landesregierung (Nr 555 der Beilagen der 2. Session der 13. Gesetzgebungsperiode) betreffend Prostitution in Salzburg

Hohes Haus!

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage 1: Welche Konsequenzen hatte die Verschärfung des Landes-Polizeistrafgesetzes?

Das novellierte Salzburger Landespolizeistrafgesetz brachte eine Verbesserung der Möglichkeiten der Exekutive und der Behörden bei der Bekämpfung der illegalen Prostitution. Aus der Sicht der Bundespolizeidirektion wird angeführt, dass das Landespolizeistrafgesetz in der Praxisanwendung mit Ausnahme einiger geringfügiger Eckpunkte als durchaus praktikabel und wirkungsvoll bezeichnet werden kann. Der wohl eklatanteste und änderungsbedürftigste Punkt betrifft den Bereich der Wohnungsprostitution. Wie bereits beim "Runden Tisch" zum Thema Arbeitsbedingungen der Prostituierten mehrfach mitgeteilt wurde, ist dieser Bereich, der mittlerweile über hundert Wohnungen bzw Prostituierte betrifft, nur schwer überschaubar. Verschärft wird diese Situation dadurch, dass sich die Prostituierten bzw deren Hintermänner darauf verlegt haben, um einen Gewerbeschein für das freie Gewerbe der "Massage" anzusuchen und diesen zumeist auch bekommen. In diversen einschlägigen Ankündigungen bzw direkten Kontakten wird nun die Prostitution unter dem Deckmantel der "Massage" ausgeführt, wodurch ein Nachweis der Prostitution äußerst erschwert bzw teilweise unmöglich wird. Da aber beim Massagegewerbe ein Gesundheitsbuch und somit eine regelmäßige Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten bzw die Durchführung eines regelmäßigen Aidstests wegfällt, üben die meisten Frauen die Prostitution ohne entsprechende gesundheitliche Vorsorge für sich und ihre Kunden aus.

Zu Frage 2: Gab es Schließungen von Bordellen? Wenn ja, welche und mit welcher Begründung?

Stadt Salzburg: 8 Bordellbetriebe (Begründung jeweils: fehlende Bordellbewilligung):

Foroughi-Denawi, Madame Quenn, Laufhaus 13, Laufhaus 15, Woitowicz, Goldene Hände, Sauna-Club, Leonova

Bez. St. Johann: 1 Bordellbetrieb (Begründung: fehlende Bordellbewilligung):
Club Paradise.

Zu Frage 3: Wird es eine Evaluation der neuen gesetzlichen Bestimmungen geben? Wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht?

Im Bereich der Stadt Salzburg wurde bereits ein Evaluierungskatalog erarbeitet.

Zu Frage 4: Die Überprüfung der Möglichkeiten die Arbeitsbedingungen für Frauen in Bordellen zu verbessern ergab, dass eine individuelle Registrierung durch die Betroffenen selbst anstelle einer gesammelten Registrierung durch den Betreiber die Möglichkeiten der Information der Betroffenen in ihrer jeweiligen Sprache eröffnen würde. Welche Schritte müssten gesetzt werden, um das zu erreichen bzw wurden bereits entsprechende Maßnahmen gesetzt?

Das novellierte Salzburger Landespolizeistrafgesetz sieht die Verpflichtung für den Bordellbetreiber vor, Namen und Anschrift aller Personen bekannt zu geben, die in ihrem Bordell die Prostitution ausüben.

Vom sicherheits- und kriminalpolizeilichen Gesichtspunkt aus hat sich die gängige Praxis der gesammelten Registrierung durch die Betreiber unter dem Aspekt der Übersicht und der lückenlosen Erfassung der beschäftigten Frauen durchaus bewährt. Aufgrund der immer wieder in unregelmäßigen Abständen durch die Polizei durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen der gesammelten Registrierungen ist es den Betreibern kaum möglich, die Frauen illegal und somit ohne amtsärztliche Untersuchung zu beschäftigen. Bei einer individuellen bzw selbstständigen Registrierung durch die Frauen besteht die Gefahr, dass diese unter Umständen noch mehr in einen illegalen Bereich abgedrängt werden.

Gesundheitspolizeilich gibt es bezüglich Registrierung keine Beschränkung auf die Clubs. Jede(r) Prostituierte kann den Antrag auf ein Gesundheitsbuch stellen und wird amtsärztlich auf Freisein von Geschlechtskrankheiten untersucht.

Seitens des Landesgendarmeriekommandos wurde folgende Vorgehensweise angeregt:
Erstellung von einheitlichen, einfach gestalteten Formularen in mehreren Sprachen (moldawisch, russisch, ungarisch...), welche bei den Betreibern aufliegen müssen und von der jeweiligen Prostituierten handschriftlich mit Unterschrift auszufüllen und der Bezirksverwaltungsbehörde vor Beginn der Tätigkeit als Prostituierte vorzulegen ist. Somit könnte ein besserer landesweiter Überblick über die im Bundesland Salzburg tätigen Prostituierten erzielt werden. Bei Rotlichtkontrollen durch die Sicherheitsexekutive könnte anhand dieser Formulare oder Listen (die von den jeweiligen Behörden zur Verfügung gestellt werden) vorgegangen

werden. Sollte eine Person kontrolliert werden, die auf der Liste nicht aufscheint, würde eine Meldung an die Behörde erfolgen.

Zu Frage 5: Wie können Prostituierte, die in Bordellen arbeiten, flächendeckend in die Arbeitslosenversicherung bzw in ein Dienstverhältnis integriert werden?

Prostituierte sind nur unter der Voraussetzung des Bestandes eines Dienstverhältnisses für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert). Als Arbeits-, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis gilt ein Rechtsverhältnis, das den Dienstnehmer zur Arbeitsleistung für einen anderen (Dienstgeber) verpflichtet. Grundlage dieses Verhältnisses ist ein Arbeitsvertrag zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer. Als Dienstgeber gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, in welchem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht. Ausgenommen von der Arbeitslosenversicherung sind Dienstnehmer, die nach der Höhe des Entgelts geringfügig beschäftigt sind. Die Durchsetzung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen obliegt nicht dem Zuständigkeitsbereich der Länder.

Vom Büro für Frauenfragen und Chancengleichheit wird auf die Möglichkeit der Anmeldung zur Pflichtversicherung gem § 2 Abs 1 Z 4 GSVG bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft verwiesen. Diese muss durch die betroffenen Personen selbst erfolgen. Erfahrungsgemäß ist eine derartige Anmeldung aufgrund der vorliegenden Sprachprobleme in vielen Fällen undenkbar. Durch fremdsprachige Information und ein niederschwelliges Beratungsangebot könnte der Anteil der solcherart Versicherten möglicherweise gesteigert werden. Nach der derzeitigen Gesetzessituation gebührt eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz nur nach Erfüllung einer gewissen Anwartschaft. Voraussetzung sind hiezu ua das Vorliegen entsprechender Zeiten als Dienstnehmer/in. Derzeit werden Prostituierte nicht als DienstnehmerInnen beurteilt, vielmehr wird eine selbständige Erwerbstätigkeit angenommen. Eine Änderung dieser Beurteilungspraxis kann nur über den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherung und die Gebietskrankenkassen herbeigeführt werden. Nach Auskunft durch das Arbeitsmarktservice wären folgende Voraussetzungen zu schaffen: Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen einem Arbeitgeber und der/dem Prostituierten und Anmeldung zur Sozialversicherung. Die Grundsatzfrage ist allerdings diesbezüglich ungeklärt, nämlich, ob in diesem Verhältnis tatsächlich die ArbeitnehmerInnen- und ArbeitgeberInneneigenschaft im gängigen Sinne konkret vorliegt und wie ein Arbeitsvertrag arbeits- und sozialrechtlich zu gestalten wäre, der als Rechtsgrundlage für diese Branche tatsächlich zu verwirklichen ist. Diese Frage bedarf schließlich einer bundeseinheitlichen Klärung.

Weiters wird auf die Diskussion im Hinblick auf den § 7 des Fremden Gesetzes im Zusammenhang mit der Ausübung der Prostitution hingewiesen (dzt brauchen Prostituierte keine Beschäftigungsbewilligung).

Zu Frage 6: Haben sich die Arbeitsbedingungen der Frauen in den Bordellen verbessert/verschlechtert?

Es ist grundsätzlich festzustellen, dass die Bordellbetreiber nun auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen achten.

Aus amtsärztlicher Sicht ist eine bessere Integration nur durch entsprechende Aufklärung und Sozialarbeit möglich. In Salzburg sind mehr als 90 % der Prostituierten aus dem Ausland (Moldawien ua) und es findet ein ständiger Wechsel statt, hier wird es fast unmöglich sein, eine Integration zu erreichen. Ob sich die Situation in den Bordellen verschlechtert oder verbessert hat, ist schwer zu beurteilen. Die Mehrheit klagt über den Zwang, ständig Alkohol konsumieren zu müssen ("Trinkprozenze") und über die hohen Abgaben an die Clubbetreiber.

Aus Sicht der Sicherheitsbehörden haben sich die Arbeitsbedingungen der Frauen in den Bordellen in den letzten Jahren weder verbessert noch verschlechtert.

Zu Frage 7: Wie hat sich die Zahl der Bestrafungen und/oder Abschiebungen im Rotlichtmilieu in den letzten zwei Jahren verändert?

Die Anzahl der Abschiebungen sowie die Anzahl der Bestrafungen nach dem Fremden-gesetz im Rotlichtmilieu sind stark rückläufig. Die Anzahl der Strafverfahren im Prostitutionsbereich ist aufgrund der verbesserten behördlichen Kontrollmöglichkeiten leicht gestiegen.

Zu Frage 8: In welcher Form wurde Punkt 2 der Präambel umgesetzt, mit welchem Ergebnis?

Aus der Bezirkshauptmannschaft St. Johann wird mitgeteilt, dass eine Beratung für die im Erotikbereich tätigen Personen, im Rahmen der wöchentlichen Untersuchung bei Bedarf durchgeführt wird. Insbesondere wenn im Rahmen der Untersuchung Auffälligkeiten (zB Hämatome etc) festgestellt werden konnten. Im Bereich der BH Salzburg-Umgebung wurde ein derartiges Konzept nicht entwickelt.

Seitens des Büros für Frauenfragen und Chancengleichheit wird auf das Angebot der Sozial-einrichtung "Frauentreffpunkt" verwiesen, welche grundsätzlich bereit ist, das Beratungs- und Hilfsangebot für diese Zielgruppe zu erweitern. Die erforderlichen Mittel müssten dafür zur Verfügung gestellt werden.

Zu Frage 9: Ist geplant, im Budget 2006 zusätzliche Mittel vorzusehen?

Seitens der Sanitätsverwaltung wird keine Zuständigkeit und Möglichkeit gesehen, im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen budgetäre Mittel für eine Beratung der betreffenden Personen bereit zu stellen. Der Aufwand für die amtsärztliche Untersuchung der Prostituierten ist vom Bund und von den Bezirksverwaltungsbehörden zu tragen. Von der Landessanitätsdirektion werden im Rahmen der Vorsorgemedizin Budgetmittel für eine fachärztliche Beratungstätigkeit hinsichtlich Aids, Drogenabhängigkeit sowie Haut- und Geschlechtskrankheiten in den Schulen bereitgestellt.

Zu Frage 10: Die "runden Tische" wurden sehr positiv aufgenommen und es gab die Anregung sie zu institutionalisieren. Wird diese Anregung aufgenommen und wenn ja, in welcher Form?

Es fanden bisher zwei "runde Tische" am 2. Juni 2004 und am 15. September 2004 statt. Aus der Sicht der Sanitätsverwaltung ist nicht bekannt, inwieweit diese institutionalisiert worden seien. Die Stadt Salzburg habe mitgeteilt, am "runden Tisch" teilnehmen zu wollen.

Das Büro für Frauenfragen und Chancengleichheit ist grundsätzlich bereit, je nach Bedarf ein oder zweimal jährlich die "runden Tische" zu organisieren und zu moderieren. Auch alle in Betracht kommenden Institutionen haben starkes Interesse daran bekundet.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 28. Juni 2005

Mag. Burgstaller eh